



**GEMEINDE
LANGENTALHEIM**
Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

Az.: I / 1 - 028

91799 Langenthalheim, den 17.11.2022

Untere Hauptstraße 15
Telefon 0 91 45 / 83 30-11
Telefax 0 91 45 / 83 30-30

gemeinde@langenthalheim.de
<http://www.langenthalheim.de>

Bekanntmachung

Mit Bescheid vom 15.11.2022, Az. FNP_10ÄLA, hat das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen die **10. Änderung des Flächennutzungsplanes** der Gemeinde Langenthalheim für die Sonderbaufläche „Freifläche für Photovoltaik, Steigfeld I und Steigfeld II“ in Rehlingen, genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. **Mit dieser Bekanntmachung wird diese 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.**

Jedermann kann die o.g. Änderung und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der

Gemeindeverwaltung, Zimmer 6, Untere Hauptstraße 15, 91799 Langenthalheim,

während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Weiter können die Unterlagen im Internet auf der Homepage der Gemeinde unter **www.langenthalheim.de/Baugebiete/Bauherreninfo** als pdf-Dokumente eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln bei der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs.1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Alfred Maderer
Erster Bürgermeister



Angeschlagen am: _____ Abgenommen am: _____